

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum

vom 15. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 517), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungen, Prüfungstermine
- § 6 Prüfungen; Wiederholung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten; Wissenschaftliche Hausarbeiten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium

- § 14 Studienbegleitende Prüfungen
- § 15 Praktische Tätigkeit

III. Masterarbeit und Kolloquium

- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Ausgabe der Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung
- § 20 Zulassung zum Kolloquium; Wiederholung

IV. Masterzeugnis, Masterurkunde

- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anlage 1: Aufbau des Studiums, Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsübersicht, Curriculum

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“, der an der Hochschule Bochum, Fachbereich Wirtschaft, durchgeführt wird. Sie regelt die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG einem ausgewählten Kreis von Studierenden vertiefende Kenntnisse, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfungswesen, Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht vermitteln. Das zentrale Ziel ist die Ausbildung von künftigen Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern und Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie vergleichbaren Berufsgruppen (Revisoren, Controller, Unternehmensberater etc.).

(2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master-Studiums.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben hat, die ihn befähigen, in international tätigen Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Führungspositionen zu übernehmen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Bochum gemäß § 66 Abs. 1 HG der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren bis zum Masterabschluss einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte. Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung.

(3) Das ECTS geht von einer regelmäßigen Belastung mit 900 Arbeitsstunden entsprechend 30 Leistungspunkten je Semester aus. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (Workload).

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation sind:

1. ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium folgender Art:

a) Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) ;

b) Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) ;

2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung des Zugangs für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlgremiums.

§ 5

Prüfungen, Prüfungstermine

(1) Die Masterprüfung besteht für die Studierenden aus den in § 14 genannten studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium. Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ abgeschlossen.

(2) Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) abschließt. Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis

spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.

(3) Prüfungen können vor den im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen der Elternzeit berücksichtigt.

(7) Im Prüfungsverfahren werden Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen (Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerter) berücksichtigt.

§ 6

Modul- und Teilmodulprüfungen; Wiederholung

(1) Das Studium ist modularisiert. Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilmodulen (Lehrveranstaltungen) zusammen, die mit einer Prüfung abschließen. Das Nähere regelt § 14 (vgl. auch Anlagen 1 und 2).

(2) Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder wissenschaftliche Hausarbeiten.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ein dreimaliges Nichtbestehen führt zum endgültigen Nichtbestehen des Masterstudiums. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form der Prüfungen nach Anhörung der für die Prüfung bestellten Prüferinnen und Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten fest und macht diese durch Aushang bekannt.

(5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausur als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Prüfungen aus den Bereichen BWL, VWL und Wirtschaftsrecht.

(7) Die Bewertung von Prüfungen ist jeweils spätestens nach sechs Wochen bekanntzugeben.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. Im Rahmen einer Teilprüfung soll eine Einzelprüfung etwa 15 Minuten dauern, bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer gemäß der Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 8

Klausurarbeiten; Wissenschaftliche Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Im Rahmen einer Teilprüfung beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam.

(4) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist die schriftliche Abhandlung eines begrenzten Themas, die nach Inhalt, Struktur und Methodik wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Der Inhalt der wissenschaftlichen Hausarbeit ist mündlich zu begründen und zu verteidigen. Im Rahmen einer Teilprüfung soll eine wissenschaftliche Hausarbeit etwa 15 Seiten Text umfassen, bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten verdoppelt sich die Seitenzahl.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Prüfungsausschuss. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
5. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Satz 3, Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss

trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er entscheidet über Widersprüche; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt nicht teil an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine akademische Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die oder der nicht selbstständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungszeit bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Master-Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Leistungen in mehr als sechssemestrigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag auf entsprechende Leistungen des Masterstudiengangs angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(4) Leistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, mündliche Prüfungsleistungen auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schrift-

liche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium

§ 14 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Bochum für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ eingeschrieben ist oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteile der Masterprüfung.

(3) Es sind sämtliche Module und Teilmodule gemäß Anlagen 1 und 2 zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen. Lediglich im ersten Semester gibt es einen Wahlpflichtbereich. Hier sind im Modul „Fallstudien II“ zwei der drei Teilmodule/Lehrveranstaltungen und deren Prüfungsleistungen zu wählen.

(4) Die Bewertung von Modul- und Teilmodulprüfungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 3. Eine Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn jedes Teilmodul mindestens mit der Note 4,0 bestanden ist. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich die Note 5,0 ergibt.

§ 15 Praktische Tätigkeit

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit wird der Nachweis einer mindestens achtwöchigen praktischen Tätigkeit in einem Gebiet des Curriculums des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ gefordert. Die Dauer der praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit kann in jedem Modul angefertigt werden. In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu erarbeiten.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor und von jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor des Fachbereichs Wirtschaft, die oder der gemäß § 10 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann, betreut werden. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs Wirtschaft können Masterarbeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Abstimmung mit den für das Lehrgebiet oder die betroffenen Lehrveranstaltungen zuständigen und verantwortlichen Professorinnen oder Professoren betreuen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für Themen der Masterarbeit machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Module des ersten Studiensemesters vollständig absolviert und bestanden hat und
 2. mindestens zwei Drittel der ECTS-Punkte des zweiten und dritten Studiensemesters erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ein Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Nachweise über die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung,
 2. ggf. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ oder zur Ablegung einer entsprechenden Abschlussprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 18

Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers ausgegeben, die oder der in der Regel auch vom Prüfungsausschuss als Betreuerin und Prüferin oder als Betreuer und Prüfer festgelegt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.
- (3) Das Thema einer Masterarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 5 Abs. 5, im Fall einer Mutterschaft § 5 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung

(1) Die Masterarbeit muss in gebundener Form in drei Exemplaren fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinhalten maßgebend.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaft sein.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer der Masterarbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 12 Abs. 3 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die Stimme des studentischen Mitglieds über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 20

Zulassung zum Kolloquium; Wiederholung

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

1. die Masterarbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist,
2. die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind.

Bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium ist die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender oder ZweithörerIn bzw. Zweithörer nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. ein Nachweis, dass alle nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. ein Nachweis über die fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit einer mindestens ausreichenden Note (4,0),
3. eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 16) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung oder, wenn die Masterarbeit eine Gruppenarbeit gemäß § 16 Abs. 5 Satz 3 war, als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis maximal 40 Minuten, eine Gruppenprüfung dauert 50 bis maximal 60 Minuten. Das Kolloquium wird von den zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit nach § 19 Abs. 4 bzw. 5 gemeinsam durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 7).

(5) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gem. § 12 Abs. 2 und 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Kolloquiumstermine auf Anregung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig im Voraus fest und gibt diese Termine bekannt.

IV. Masterzeugnis, Masterurkunde

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 14 vorgeschriebenen Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Masterzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine vom Präsidenten der Hochschule Bochum gesiegelte und unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet wird.

(4) Das Masterzeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält:

1. die Gesamtnote der Masterprüfung entsprechend Absatz 6,
2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module mit den Modulnoten und den zugehörigen ECTS-Punkten entsprechend Absatz 5,
4. die Bezeichnungen der einzelnen Teilmodulprüfungen mit den Einzelnoten und den zugehörigen ECTS-Punkten,
5. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die zugehörigen ECTS-Punkte.

(5) Die Note eines Moduls wird als auf eine Stelle nach dem Dezimalkomma gerundete Summe aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Teilmodulprüfungen ermittelt.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet, wobei mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet wird.

(7) Die ECTS-Note wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

(8) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.

(9) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma Supplement aus.

(10) Besteht oder beendet die oder der Studierende die Masterprüfung nicht oder verlässt sie oder er die Hochschule ohne Studienabschluss, werden ihr oder ihm auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt.

(11) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung des Studiums, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten bzw. die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss Masterprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 24

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Diese Masterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Masterstudiengang eingeschrieben wurden bzw. werden.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 15. Juli 2010

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)